

Das neue Adoptionsrecht

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **70 (1973)**

Heft 5

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839226>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und Aufklärung über Altersfragen, für die Schulung und Weiterbildung von beruflich und freiwillig in der Altershilfe tätigen Personen.

Der Katalog wird daher vor allem denjenigen Kreisen nützlich sein, die sich im engeren oder weiteren Rahmen mit Jugend- und Erwachsenenbildung befassen, wie zum Beispiel:

- Institutionen, die in der Altershilfe engagiert sind,
- Fürsorger und Sozialarbeiter,
- Mitarbeiter von Erwachsenenbildungs-Institutionen,
- Pfarrer und Lehrer.

Er stellt auch eine Bestandsaufnahme über Filme zu Altersfragen dar, die sich momentan im schweizerischen Verleih befinden. Die Auswahl ist offensichtlich noch klein, verglichen etwa mit Filmen zu Jugendfragen. Es ist zu hoffen, daß diese Bestandsaufnahme Anlaß sein wird zu vermehrter Planung, Produktion und Ankauf von audiovisuellem Material, das sich mit Altersfragen befaßt.

Die meisten der beschriebenen Filme setzen sich mit der *Problematik* der Alterssituation auseinander. Sie eignen sich deshalb nicht generell zur Vorführung bei Betagten.

Der Katalog *Filmtips* kann zum Preise von Fr. 10.— inkl. Porto und Verpackung bei Pro Senectute, Zürcher Kantonalkomitee, Forchstraße 145, 8032 Zürich, bezogen werden.

Das neue Adoptionsrecht

(sda) Am 1. April trat das neue Adoptionsrecht in Kraft. Ziel der zahlreichen und bedeutungsvollen Änderungen ist es, ein möglichst «normales» Kind-Elternverhältnis zu ermöglichen. Die von den eidgenössischen Räten im Verlaufe des Jahres 1972 beschlossene Änderung des entsprechenden Abschnittes des Zivilgesetzbuches stellt denn auch ein Adoptivkind rechtlich einem ehelichen Kinde gleich.

Die rechtliche Stellung

Das neue Adoptionsrecht bestimmt, daß das «bisherige Kindesverhältnis» erlischt und das Adoptivkind zum «eigenen» Kind der Adoptiveltern wird. Es nimmt deren Namen und ihr Bürgerrecht an. Auch seine erbrechtliche Stellung entspricht voll und ganz dem der «leiblichen» Kinder. Eine rechtmäßig abgeschlossene Adoption kann nicht mehr aufgehoben werden.

Wer kann adoptieren?

Die beiden wohl wichtigsten Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung stehen in engem Zusammenhang mit dem angestrebten «normalen Kind-Elternverhältnis». Das Mindestalter der Adoptiveltern wurde von 40 auf 35 Jahre gesenkt. Für Ehepaare, die schon mindestens fünf Jahre verheiratet sind, gilt diese Limite nicht, jedoch in jedem Fall für ledige Personen.

Adoptiveltern müssen im Gegensatz zur alten Ordnung nicht mehr kinderlos sein, doch müssen bereits vorhandene Nachkommen gewürdigt werden. Für die in Ausnahmefällen mögliche Adoption eines Mündigen ist jedoch nach wie vor Kin-

derlosigkeit vorgeschrieben. Die Namen der Adoptiveltern dürfen ohne ihre Zustimmung nicht bekanntgegeben werden.

Weitere wichtige Bestimmungen des neuen Adoptionsrechts schreiben vor daß das Kind mindestens 16 Jahre jünger sein muß als die Eltern und daß der Adoption eine zweijährige «Pflegezeit» vorangehen muß.

Schutz der «leiblichen» Eltern

Da es sich aufgrund des neuen Rechts bei der Adoption um einen «endgültigen Schritt» handelt, sind auch die Rechte der leiblichen Eltern verstärkt worden. So wird vorgeschrieben, daß die Zustimmung zur Adoption nicht vor Ablauf von sechs Wochen seit der Geburt des Kindes erteilt werden darf und daß sie innert weiteren sechs Wochen widerrufen werden kann. Das schließt nicht aus, daß ein Kind sofort nach der Geburt in Pflege gegeben wird, schützt jedoch davor, das Ja zur Adoption voreilig und aus einer außergewöhnlichen Situation herauszugeben. In der Regel haben beide Elternteile ihre Zustimmung zu geben.

Staatliche Aufsicht

Neu ist, daß die Adoptionsvermittlungsstellen unter staatlicher Aufsicht stehen. Wer berufsmäßig Kinder vermitteln will, braucht eine Bewilligung des Bundes. Die Arbeit der Vermittlungsstellen wird durch die Kantone kontrolliert. Das Personal hat sich über die notwendige Fachkenntnis auszuweisen.

Übergangsrecht

Wer nach bisherigem Recht adoptiert hat, kann innert fünf Jahren seit Inkrafttreten der neuen Regelung ein Gesuch um Umwandlung der bisherigen Adoption in eine Volladoption stellen.

Wer zu einem «nicht leiblichen Kind» nicht vorbehaltlos Ja sagen kann, soll nach Auffassung der Sachverständigen auf eine Adoption, der in jedem Fall umfassende Untersuchungen aller Umstände vorausgehen müssen, verzichten, da mit dem «normalen Eltern-Kindverhältnis» auch das normale Risiko verbunden ist. Als Alternative soll ein Pflegekindverhältnis geschaffen werden, dem ebenfalls gewisse familienrechtliche Wirkungen zukommen. Die entsprechenden Vorarbeiten zu einem neuen Kinderrecht sind schon weit gediehen.

Hilfe für Alkoholiker

In «Medical Tribune» schreibt der Leiter der Poliklinik des Max-Planck-Instituts für Psychiatrie in München, Privatdozent Dr. Feuerlein:

«Eine Elimination des Alkohols ist derzeit in unserer Gesellschaft eine nicht realisierbare Utopie. Das soll aber nicht heißen, daß nicht eine Begrenzung des Alkoholangebotes eine Hilfe im Kampf gegen den Alkoholismus darstellen könnte. Da bei der Entstehung des Alkoholismus neben den Einflüssen des sozialen Feldes noch andere, wesentliche Bedingungen (zum Beispiel Persönlichkeitsvariablen, genetische und biochemische Faktoren) mitwirken, müssen Prophylaxe und Therapie vor allen Dingen dort ansetzen.